



# Beschlussauszug

aus der  
8. Sitzung der Gemeindevertretung Benz  
vom 17.03.2026

---

## Top 6 **Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Benz für das Haushaltsjahr 2026**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz beschließt die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

### § 1

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt auf**

	Ansatz 2026
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.934.300
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.453.500
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-519.200

#### **2. im Finanzhaushalt auf**

	Ansatz 2026
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.552.600
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	2.141.800
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-589.200
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	266.600
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	87.000
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	179.600

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.  
festgesetzt.

### § 2

#### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 710.000 EUR.

### § 5

#### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	368
2.		Gewerbesteuer auf	381

## § 6

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

### Weitere Vorschriften

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweismbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

### **Nachrichtliche Angaben:**

	31.12.2026
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-915.354
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-781.303
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.870.394

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	10	0	1

*Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*